



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung  
der Brandverhütungsschau in der Stadt Neukirchen-Vluyn  
vom 28.07.1998, geändert durch Satzung vom 05.10.2001,  
17.03.2016**

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung**  
**der Brandverhütungsschau in der Stadt Neukirchen-Vluyn**  
**vom 28.07.1998,**  
**geändert durch Satzung vom 05.10.2001, 17.03.2016**

Präambel

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NRW) vom 29.12.2015 (GV. NRW. Nr. 48) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.07.1998, geändert durch Satzung vom 05.10.2001, 17.03.2016 beschlossen:

**§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau**

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

**§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

### **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Neukirchen-Vluyn unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluß der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 EUR gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

## **§ 8 Rechtsbehelfe**

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 171 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26.01.2010 (GV.NRW. S.30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2014 (GV.NRW. S. 874), zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1998 in Kraft.

### **Hinweis**

#### **HINWEIS**

	<b><u>Ratsbeschluss</u></b>	<b><u>Bekanntmachung</u></b>	<b><u>Inkrafttreten</u></b>
Satzung	17.06.1998	Amtsblatt Nr. .. vom .....	01.10.1998
1. Änderung Artikelsatzung (1070.doc)	26.09.2001	Amtsblatt Nr. 12/01 vom 15.10.2001	01.01.2002
2. Änderung	16.03.2016	Amtsblatt Nr. 04/2016 vom 24.03.2016	25.03.2016

## Anlage 1

### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.07.1998 gelten folgende Regelsätze:

**1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je angefangene Stunde pauschal 62,00 Euro

**2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene halbe Stunde pauschal 31,00 Euro

**3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen in Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

**4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**

4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche  
Stellungnahme je angefangene Stunde 62,00 Euro

4.2 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes  
je angefangene Stunde 62,00 Euro

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung  
nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige  
brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Neukirchen-Vluyn  
vom 28.07.1998**

Kennziffer	Objekte
<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>	
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
<b>Übernachtungsobjekte</b>	
007	Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingsplatzverordnung - CPIVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenefläche (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)

Kennziffer	Objekte
<b>Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)</b>	
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
<b>Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)</b>	
016	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (bis 50 Personen)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm
<b>Unterrichtsobjekte</b>	
020	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
<b>Hochhausobjekte</b>	
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochVO)
<b>Verkaufsobjekte</b>	
025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
<b>Verwaltungsobjekte</b>	
029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden



Kennziffer	Objekte
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
047	Hochregallager
<b>Sonderobjekte</b>	
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppen 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich ausgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.